Satzung

des Kreisseniorenrates Schleswig-Flensburg e. V.

KREISSENIORENRAT
SCHLESWIG-FLENSBURG e.V.

Satzung

des Kreisseniorenrates Schleswig-Flensburg e.V.

vom 26. Oktober 2022, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Kreisseniorenrat Schleswig-Flensburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kreisseniorenrat Schleswig-Flensburg e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie der Information und Bildung im Bereich der Altenarbeit und Altenselbsthilfe.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die Förderung der Zusammenarbeit mit und zwischen den Seniorenvertretungen im Kreis Schleswig-Flensburg,
b) die Förderung flächendeckender Bildung kommunaler Seniorenvertretungen in Gemeinden und Städten des Kreises. Dazu bietet er den Gemeinden und Städten seine Mithilfe an,
c) die Förderung von Initiativen und Aktivitäten durch „Hilfe zur Selbsthilfe“,
d) die Förderung der Solidarität, der wirtschaftlichen sowie digitalen Lebensumstände zwischen der älteren und jüngeren Bevölkerung,
e) die Meinungsbildung und den Erfahrungsaustausch auf gesellschafts-, sozialpolitischem und kulturellem Gebiet,
f) die Beratung und Mitwirkung bei der Meinungs- und Willensbildung innerhalb kommunaler Gremien und Verwaltungen sowie anderer Organisationen im Kreis Schleswig-Flensburg in Fragen der Altenhilfe,
g) Öffentlichkeitsarbeit, sowie
h) die Teilnahme an der Arbeit des Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung der Altenhilfe, zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können z.B. die von einer Kommune im Kreis Schleswig-Flensburg eingerichteten Seniorenvertretungen, oder auch die Kommune selbst sein, sofern sie Ihre Seniorenvertretung delegiert.
Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein bei seinen Aufgaben unterstützen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Dem Aufnahmeantrag ist die Satzung der Seniorenvertretung beizufügen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(4) Von der Mitgliedschaft bleiben die Rechte der Seniorenvertretungen der Städte und Gemeinden des Kreises unberührt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

(2) Von den fördernden Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die vom Vorstand festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sieben Personen, nämlich

a) dem/der Vorsitzenden;
b) dem/der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden;
c) dem/der Kassenführer/in, die/der zugleich 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist;
d) der/dem Schriftführer/in und
e) bis zu drei Beisitzern/innen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

(5) Vorstandsmitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg haben.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Dem Vorstand können nur Mitglieder von Seniorenvertretungen im Kreis Schleswig-Flensburg angehören.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus der kommunalen Seniorenvertretung aus, endet das Vorstandsamt mit der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden oder von der/dem Kassenführer/in, in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen ist. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden, die/der ersatzweise die Sitzung leitet.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich oder in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 11 Kassenführung

(1) Die/Der Kassenführer/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen.
(2) Der Jahresbericht wird von mindestens einer/einem Kassenprüfer/in geprüft.
(3) Die Amtsperiode der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Im Gründungsjahr wird ein/e Kassenprüfer/in für ein Jahr, ein/e weitere/r Kassenprüfer/in für zwei Jahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die geprüften Jahresberichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;

b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen;

c) die Behandlung und Beschlussfassung über vom Vorstand vorbereitete
Entscheidungen;

d) die Behandlung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge der Mitglieder;

e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet dreimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt in Textform an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung mit der Tagesordnung wird zusätzlich auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

(2) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/Der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchzuführen.

Er ist ermächtigt, die virtuelle Mitgliederversammlung auch über eine Zeitperiode als strukturierter Internetprozess durchzuführen. Ferner ist er ermächtigt, eine Onlineteilnahme an der Präsenz-Mitgliederversammlung für nicht am Ort präsente Mitglieder zu eröffnen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Kassenführer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die/Der Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss in Schriftform durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den gemeinnützigen Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig, am 21. Dezember 2022

gez. Michael Donix
(Vorsitzender)

Beitrittsantrag für Seniorenvertretungen
zum Kreisseniorenrat Schleswig-Flensburg e.V.

Hiermit beantragen wir, die

☐ Stadt/Gemeinde ☐ Seniorenvertretung: _____

vertreten durch:

Name, Vorname	Straße, Nr.	PLZ, Ort

Telefon	Mobiltelefon	E-Mail

die beitragsfreie Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied im Kreisseniorenrat Schleswig-Flensburg e.V.

☐ Unsere Kommune wird im KSR SL-FL vertreten durch unsere kommunalen Seniorenvertreter.*)

---------- ----------

Ort, Datum Unterschrift

*) *Voraussetzung für die beitragsfreie Mitgliedschaft einer Kommune*

Beitrittsantrag für fördernde Mitglieder
zum Kreisseniorenrat Schleswig-Flensburg e.V.

Hiermit beantrage ich,

Name, Vorname	Straße, Nr.	PLZ, Ort

Telefon	Mobiltelefon	E-Mail

☐ für mich persönlich

☐ für die Firma / Institution:

Name, Anschrift

die beitragspflichtige Mitgliedschaft als förderndes Mitglied im Kreisseniorenrat Schleswig-Flensburg e.V.

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Stempel)